

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Juni 2003

Nr. 2003/1090

Einführung des Electronic Monitoring im Kanton Solothurn / Inkraftsetzungsbeschluss der Einführungsverordnung und deren Änderung

1. Erwägungen

Mit der Änderung vom 23. September 2002 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen (RRB Nr. 1967) hat der Regierungsrat die Voraussetzungen für die Einführung des Electronic Monitoring im Kanton Solothurn geschaffen. Die Einspruchsfrist ist am 5. Dezember 2002 unbenutzt abgelaufen. Am 10. März 2003 hat der Regierungsrat mit RRB 435 vom 10. März 2003 die kantonale Verordnung den Vorgaben des Bundesrates angepasst, die dieser inzwischen im Rahmen der Verlängerung der Versuchsbewilligungen festgelegt hatte. Der Bundesrat hat bereits vier Tage später, nämlich am 14. März 2003, gestützt auf die beiden regierungsrätlichen Verordnungen die Bewilligung zur Durchführung erteilt. Die Einspruchsfrist gegen die Anpassung ist am 5. Juni 2003 unbenutzt abgelaufen. Damit sind alle formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Electronic Monitoring im Kanton Solothurn erfüllt. Die beiden Verordnungen sind nun in Kraft zu setzen.

2. Beschluss

- 2.1 Die Teilrevision vom 23. September 2002 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen (BGS 331.12) tritt auf 1. Juni 2003 in Kraft.
- 2.2 Die Teilrevision vom 10. März 2003 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen (BGS 331.12) tritt auf 1. Juni 2003 in Kraft.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (SAN)

Amt für öffentliche Sicherheit (10) KK0204

Abt. Straf- und Massnahmenvollzug

Bewährungshilfe

Amt für Finanzen

Bundesamt für Justiz, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug, Taubenstrasse 16, 3003 Bern
GS, BGS